



Bundeskinderschutzgesetz + Frühe Hilfen zur Modernisierung der Jugendhilfe?

- Tragische Todesfälle (u.a. Kevin in Bremen 2006; Lea-Sophie in Schwerin 2007)
- Kindergipfel der Kanzlerin mit den Regierungschefs der Länder (2007 und 2008)
- Länderschutzgesetzgebungen in unterschiedlicher Ausgestaltung (Schnittstellen Gesundheitssystem und Jugendhilfe)
- Bundeskinderschutzgesetz seit 01.01.2012

- **Wissenschaftliche Erkenntnisse: Prävention lohnt sich**
 - Forschungsergebnisse über frühkindliche Gehirnentwicklung und Einfluss von Bindungsqualität
 - Positive Effekte frühpräventiver Programme im angloamerikanischen Raum
- **Erwartungen der Politik: öffentliche Verantwortung stärken**
 - „Aus den Schlagzeilen kommen“
 - Kosten nachhaltig senken
 - Angebote für Kinder und Familien weiterentwickeln
- **Erwartungen der Fachpraxis: wieder handlungsfähig werden**
 - Positiveres Image für die Jugendhilfe
 - Riskante Entwicklungen früher wahrnehmen und darauf reagieren können
 - Bessere Zugänge zu belasteten Familien (weniger Widerstand)
 - Kooperation mit anderen Hilfesystemen verbessern

Bund:

- Aufnahme in die Koalitionsverträge (2005/2009)
- Aktionsprogramm Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und Soziale Frühwarnsysteme mit Installierung des NZFH (2007 – 2010):
Bundeskinderschutzgesetz (2012)

Länder:

- Landeskinderschutzgesetze
- eigene Frühe-Hilfen-Programme

Kommunen:

- Politische Beschlüsse
- Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen
- Vorwiegend Ausbau der niedrigschwelligen Hilfen

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG)

- *Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)*
- Artikel 2: Änderung des SGB VIII
- Artikel 3: Änderung anderer Gesetze
- Artikel 4: Evaluation

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (u.a. Bundesinitiative Frühe Hilfen)
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Ziele der Frühen Hilfen

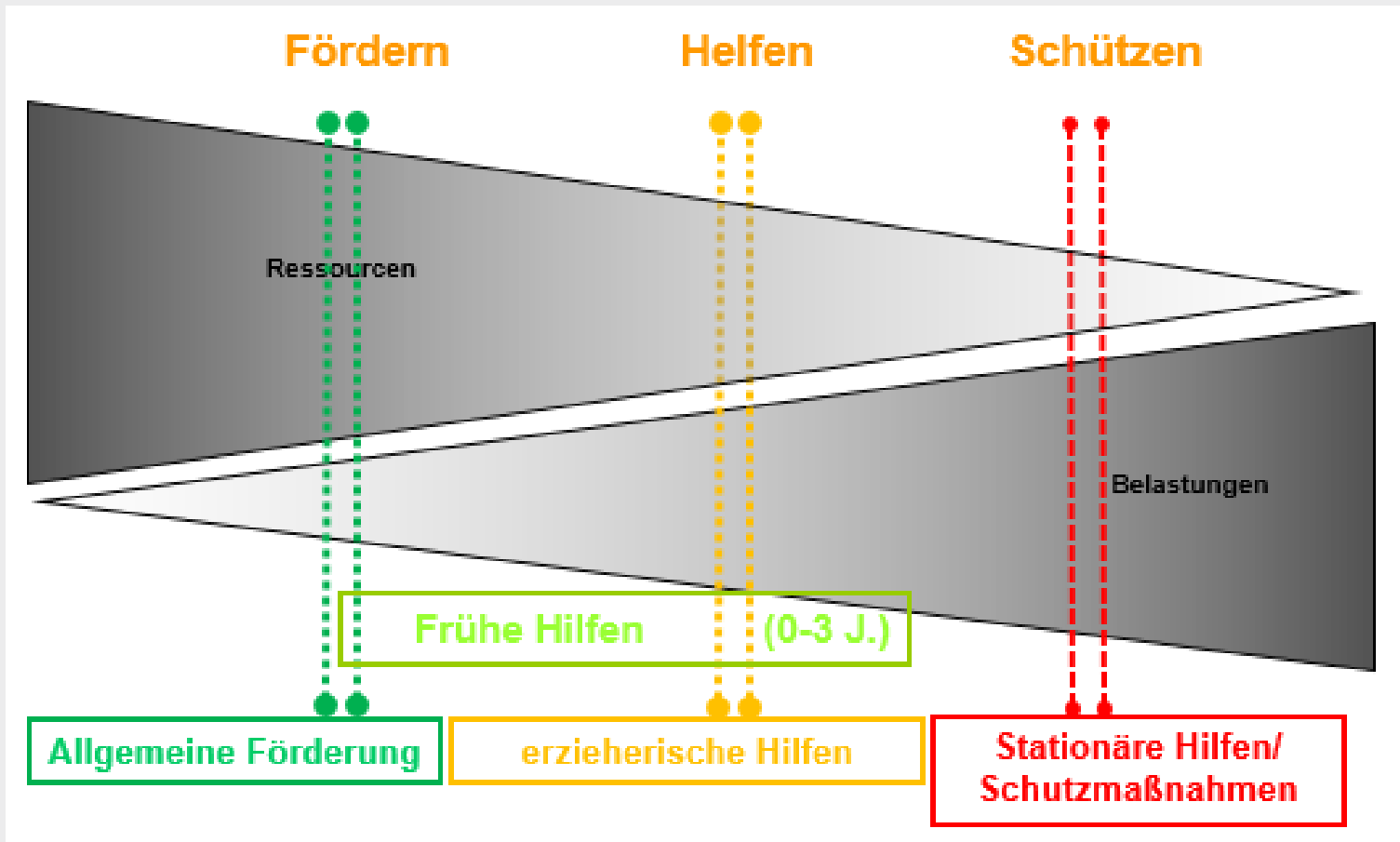
- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern verbessern
- Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern fördern
- Zum gesunden Aufwachsen von Kindern beitragen
- Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern
- Lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder
- Frühzeitige Verhinderung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Frühe Hilfen basieren:

- **vor allem auf multiprofessioneller Kooperation,**
- auf bürgerschaftlichem Engagement
- auf der Stärkung sozialer Netzwerke von Familien
- Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge **Vernetzung und Kooperation** von v. a. des Gesundheitssystem und der Jugendhilfe

Gesamtziel:

- Flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten
- Verbesserung der Versorgungsqualität



© Prof. Reinhold Schone

Was sind eigentlich Frühe Hilfen?



Frühe Hilfen sind nur beschreibbar als **komplexe Systeme**, welche durch die Koordination von unterschiedlich intensiven Hilfen vielfältiger Leistungserbringer aus unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen vor Ort aktiv hergestellt werden müssen.